



Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

B 1000 - 5 - B 5 M - 5

15548

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin

MDir Michael Halstenberg
Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft und
Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7110

FAX 030 2008-1973

BEARBEITET VON Vera Moosmayer
Referat B 16

E-MAIL ref-b16@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

Finanzminister (-senatoren) der Länder
- ohne Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nordrhein-Westfalen und Saarland

Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen
- Abteilung 8 -

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau

Ministerium für Bau und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
- Abteilung 4 / Staatlicher Hochbau und Bauaufsicht -

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
Abteilung 3 Staatlicher Hochbau, Kataster- und Vermessungswesen
- Bereich Staatlicher Hochbau -

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten
des Saarlandes

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung



Einen „Leitfaden Kunst am Bau“
für P behalten

Baa
29.05

SEITE 2 VON 5

nachrichtlich:

Bundespräsidialamt

Deutscher Bundestag

Bundesrat

Bundeskanzleramt

Oberste Bundesbehörden

Bundesverfassungsgericht

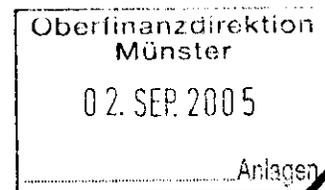
Bundesrechnungshof

K: KKR

Bundesagentur für Arbeit

Bauabteilung der Max-Planck-Gesellschaft

Deutsche Bundesbank



B5 M

~~Baa~~

Oberfinanzdirektionen

- ohne Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Saarland, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

~~2/9~~

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau
- Bundesbauabteilung -

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Landesamt für Bau und Liegenschaften
Saarbrücken
- Geschäftsbereich Bundesbau -



SEITE 3 VON 5

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Außenstelle Cottbus
- Referat Bundesbau –

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg Vorpommern
- Abteilung Bundesbau -

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- Hauptniederlassung –
Geschäftsbereich Hochbau – Bund

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
Abteilung 3 Staatlicher Hochbau, Kataster- und Vermessungswesen
- Referat 37 Bundesbau –

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

BETREFF **Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
Beteiligung bildender Künstler (Abschnitt K 7 RBBau)
- Einführung Leitfaden Kunst am Bau**

ANLAGE Leitfaden Kunst am Bau
AZ B 16 – 67 05 01 - 3
DATUM Bonn, 24.08.2005

Ausgehend vom Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. Oktober 2003, die Kunst am Bau bei Bundesbauten zu stärken, führe ich hiermit den Leitfaden Kunst am Bau ein. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat mitgezeichnet.

Die überarbeiteten Abschnitte K 7 und K 13 der RBBau werden in Kürze im Rahmen der 18. Austauschlieferung der RBBau bekannt gegeben.



SEITE 4 VON 5

Der Leitfaden dient als Orientierungshilfe und konkretisiert die Ermessensspielräume, die die RBBau bislang eingeräumt haben. Er stellt noch einmal klar, dass die Beteiligung bildender Künstler nicht nur bei der Durchführung Großer Neu-, Um und Erweiterungsbauten in Frage kommt. Der Anwendungsbereich für Kunst am Bau erstreckt sich ferner auch auf Zuwendungsbaumaßnahmen und solche Bauvorhaben, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle (PPP) durchgeführt werden.

In Bezug auf Eignung und Angemessenheit von Kunst am Bau bleibt es bei der Einzelfallprüfung nach Bedeutung des Bauvorhabens, jedoch werden dafür Kriterien und Orientierungswerte an die Hand gegeben. Das Prüfverfahren wird konkretisiert und die Beteiligung der nutzenden Verwaltung gestärkt.

Insgesamt verbindet der Leitfaden die angestrebte Verdeutlichung des baukulturellen Anspruchs des Bundes mit der Notwendigkeit angemessener und praktikabler Verfahren.

Die Bauverwaltungen der Länder können bewährte Beratungsformen weiterführen, wenn die Grundsätze des Abschnitts K 7 der RBBau und des Leitfadens dabei gewahrt bleiben. Ich bitte in diesen Fällen um unmittelbare Beteiligung der jeweils zuständigen Baureferate in meinem Hause.

Durch eine einheitliche Anwendung der bestehenden Regelungen sollen zudem die Voraussetzungen verbessert werden, die Leistungen des Bundes in diesem Bereich vergleichbar zu dokumentieren und damit diese Leistungen auch verstärkt öffentlich darzustellen. Ein Muster zur Dokumentation der Maßnahmen für die Berichte gemäß Ziffer 10.1 des Leitfadens wird das BMVBW in Kürze zur Verfügung stellen.



SEITE 5 VON 5

Unabhängig von den einzelnen Projektdokumentationen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme wäre ich dankbar, wenn Sie mir bis zum 31.12.2006 zu den bis dahin vorliegenden ersten Anwendungserfahrungen projektübergreifend berichten würden.

Zusätzliche Exemplare des Leitfadens können beim BMVBW, Referat B 16, oder in Kürze auch im Internet ([www.bmvbw.de/Bauwesen/Baukultur/Kunst am Bau](http://www.bmvbw.de/Bauwesen/Baukultur/Kunst%20am%20Bau)) abgerufen werden.

Im Auftrag


Michael Halstenberg